

Sofern die in der Berufsausbildung Beschäftigten des obengenannten Personenkreises bisher ein höheres Einkommen haben, entscheiden die Genossenschaften in einer Mitgliederversammlung über die Weiterzahlung der Differenzbeträge aus genossenschaftlichen Mitteln.

- 4.2 Die Kosten für die Vergütung von Lehrausbildern, Lehrmeistern, Lehrerbermeistern in der beruflichen Grundausbildung in den 9. und 10. Klassen und der vollen Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen werden analog 2.1 erstattet. Die Erstattung erfolgt auch dann, wenn nur eine Lehrgruppe (10 bis 15 Schüler) ausgebildet wird und die Vollbeschäftigung der Lehrmeister bzw. Lehrausbilder als Betreuer im polytechnischen Unterricht gewährleistet ist.

In solchen Fällen werden keine Zuschüsse für Betreuer gewährt.

- 2.3 Die Vergütung der Heimleiter und Heimerzieher in Lehrlingswohnheimen erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieher vom 21. Februar 1959 und des 1. Nachtrages vom 20. Juni 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 5/59 S. 56, 14/61 S. 190) aus dem Haushalt der Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte. Diese Arbeitskräfte sind im Plan Arbeitskräfte/Lohn der Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte zu erfassen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze und Richtwerte für die Planung und Abrechnung der produktiven Leistungen von Schülern und Lehrlingen in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

- Für die produktiven Leistungen der Schüler im polytechnischen Unterricht wird den Genossenschaften empfohlen, eigenverantwortlich angemessene Richtwerte festzulegen und im Betriebsplan zu berücksichtigen. Sie haben auf die Festlegung der Höhe der Zuschüsse keinen Einfluß. Ihre Erfüllung und Übererfüllung geht zugunsten der Genossenschaften und soll durch materiellen Anreiz für die Schüler angestrebt werden.
- Für die produktiven Leistungen der Schüler der 9. und 10. Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten Oberschulen in der Berufsausbildung werden unter Berücksichtigung des in den Lehrplänen vorgesehenen Zeitrahmens für die praktische Ausbildung folgende Richtwerte festgelegt:

a) in der beruflichen Grundausbildung:

9. Klasse

10. Klasse

250MDN

320MDN

b) in der Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen:

9. Klasse

250 MDN

10. Klasse

320 MDN

11. Klasse

420 MDN

12. Klasse

430 MDN

3. Für die produktiven Leistungen der Lehrlinge in der Berufsausbildung gelten folgende Richtwerte:

a) in der dreijährigen Ausbildung für die Abgänger der 8. Klasse:

1. Lehrjahr

590 MDN

2. Lehrjahr

900 MDN

3. Lehrjahr

1400 MDN

b) in der zweijährigen Ausbildung für die Abgänger der 10. Klasse:

1. Lehrjahr

1070MD

2. Lehrjahr

1470MD

c) in der dreijährigen Berufsausbildung mit Abitur für die Abgänger der

10. Klasse:

1. Lehrjahr

790 MDN

2. Lehrjahr

890 MDN

3. Lehrjahr

960 MDN

Die Planung und Abrechnung der tatsächlichen produktiven Leistungen erfolgt eigenverantwortlich durch die Genossenschaften zum Zwecke der Bilanzierung der Ausbildungskosten im Betriebsplan. Dabei sind die produktiven Leistungen differenziert für die einzelnen Lehrjahre nach Facharbeiternormen in VEG zu planen und auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungen mit 8 MDN je Arbeitseinheit zu bewerten.

Anordnung Nr. 4* über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.

Vom 5. Mai 1965

Auf Grund des Abschnittes I Ziffern 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur — Auszug — (GBl. II 1963 S. 2) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1963 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II S. 177) wird wie folgt ergänzt:

VEB Greifenverlag Rudolstadt (Th.)

Heidecksburg.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1965

Der Minister für Kultur
Benzien

» Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1964 Nr. 18 S. 170)